



01277 Dresden · Basteistraße 10

Telefon 0351 / 25 44 8-0
Telefax 0351 / 25 44 8-50
www.torsten-schuh.de
kanzlei@torsten-schuh.de

MANDANTEN - R U N D S C H R E I B E N

BERATUNGSBRIEF I / 2018

1. KOSTEN ZUR BESEITIGUNG VON MUTWILLIG VERURSACHTEN SCHÄDEN DES MIETERS STELLEN KEINE ANSCHAFFUNGSNAHEN HERSTELLUNGSKOSTEN DAR

Mit dem Bundesfinanzhofurteil vom 9. Mai 2017 - XU R 6/16 - wurde entschieden, dass Kosten für die Instandsetzung von Schäden, welche durch schuldhaftes Handeln Dritter verursacht worden sind, auch dann nicht als anschaffungsnahe Herstellungskosten im Sinne des Einkommensteuergesetzes zu behandeln sind, wenn die Maßnahmen vom Steuerpflichtigen innerhalb von drei Jahren seit Anschaffung des Gebäudes durchgeführt werden.

Grundsätzlich gehören Aufwendungen für Instandsetzungs- und Modernisierungsmaßnahmen, die innerhalb von drei Jahren nach der Anschaffung des Gebäudes durchgeführt werden zu den anschaffungsnahe Herstellungskosten. Voraussetzung hierfür ist, dass die Aufwendungen ohne Umsatzsteuer 15 % der ursprünglichen Anschaffungskosten des Gebäudes übersteigen. Diese Kosten sind nur im Rahmen der Abschreibung als Werbungskosten absetzbar. Ausgeschlossen sind hierbei die Aufwendungen für Erhaltungsarbeiten, die jährlich üblicherweise anfallen.

Sind die Schäden mutwillig durch Dritte oder durch höhere Gewalt eingetreten, können die Kosten zur Beseitigung der Schäden sofort in voller Höhe als Werbungskosten geltend gemacht werden, soweit sie nicht vom Mieter oder dritter Seite erstattet wurden.

Mit diesem Urteil entscheidet der Bundesfinanzhof den Sachverhalt vermietetfreundlich.

2. DIE KASSENNACHSCHAU AB DEM 1. JANUAR 2018

Durch das „Gesetz zum Schutz vor Manipulationen an digitalen Grundaufzeichnungen vom 22. Dezember 2016“ wurde unter anderem § 146b in die Abgabenordnung eingefügt. Dieser neue Paragraph regelt die sogenannte Kassennachschau.

Die Kassennachschau stellt ein eigenständiges Verfahren der Finanzverwaltung dar und darf ab dem 1. Januar 2018 zum Einsatz kommen. Es besteht für die Finanzverwaltung die Möglichkeit, mit der Durchführung einer Kassennachschau die Ordnungsmäßigkeit der Aufzeichnungen und Buchungen von Kasseneinnahmen und Kassenausgaben in Betrieben zu prüfen. Ebenso kann im Rahmen der Kassennachschau die Überprüfung des ordnungsgemäßen Einsatzes von Kassen bzw. Kassensystemen im Geschäftsbetrieb erfolgen.

Die Kassennachschau darf außerhalb einer Außenprüfung und ohne eine vorherige Ankündigung durch einen Finanzbeamten bzw. Amtsträger erfolgen.

Allerdings darf sie grundsätzlich nur auf den Geschäftsgrundstücken und in den Geschäftsräumen des Steuerpflichtigen stattfinden und dort auch nur während der üblichen Geschäfts- und Arbeitszeiten. Welche Geschäfts- und Arbeitszeiten als üblich anzusehen sind, richtet sich dabei nach den Gegebenheiten der jeweiligen Branche.

Die Kassennachschau berechtigt den Finanzbeamten zunächst nicht zur vollumfänglichen Prüfung sämtlicher Geschäftsunterlagen. Sie bezieht sich lediglich auf den Bereich der Kassenführung.

Fallen dem Kassenprüfer jedoch bei der Kassennachschau Unregelmäßigkeiten auf, so kann er sofort - also ohne gesonderte Prüfungsanordnung - und ohne Fristsetzung, zu einer regulären Betriebsprüfung übergehen. Diese erstreckt sich dann auf alle betrieblichen Unterlagen, elektronischen Daten und Steuerarten. Der Prüfer muss lediglich auf den Übergang zur vollumfänglichen Betriebsprüfung schriftlich hinweisen.

Im Übrigen besteht auch bei einer Kassennachschau eine Mitwirkungspflicht seitens des Steuerpflichtigen. Dem Prüfer ist zum Beispiel Zugang zum Kassensystem zu gewähren und die Auswertung der Daten muss ermöglicht werden. Beim Einsatz einer offenen Ladenkasse kann der Prüfer weiterhin einen Kassenzug verlangen und sich die Aufzeichnungen der Vortage vorlegen lassen. Ebenfalls sind dem Prüfer die Organisationsunterlagen und Bedienungsanleitung des jeweiligen Kassensystems vorzulegen, um dem Prüfer eine eingehende Systemprüfung zu ermöglichen.

Aufgrund der Tatsache, dass die Kassennachschau jederzeit unangekündigt erfolgen kann und weiterhin bei Unregelmäßigkeiten die Möglichkeit zum Übergang zu einer Vollprüfung besteht, könnte die Kassennachschau in der Praxis ein durchaus ernstzunehmendes Instrument der Finanzverwaltung werden.

3. ANHEBUNG DER GRENZE FÜR GERINGWERTIGE WIRTSCHAFTSGÜTER AB 2018

Die Anschaffungs- oder Herstellungskosten von abnutzbaren beweglichen Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens, die zu einer selbständigen Nutzung fähig sind, können im Wirtschaftsjahr der Anschaffung, Herstellung oder Einlage des Wirtschaftsguts in voller Höhe als Betriebsausgaben abgezogen werden, vorausgesetzt die Anschaffungs- oder Herstellungskosten übersteigen nicht den Wert von 800,00 € Netto je Wirtschaftsgut. Maßgebend sind die Netto-Anschaffungs- oder Herstellungskosten ohne Einbeziehung der Umsatzsteuer, unabhängig davon, ob der Steuerpflichtige die Vorsteuer abziehen kann oder nicht. An den Voraussetzungen für ein geringwertiges Wirtschaftsgut (GWG) ändert sich nichts. Die Wahlmöglichkeit einen sogenannten Sammelposten zu bilden und diesen über fünf Jahre abzuschreiben sowie die Sofortabschreibung bei bestimmten Wirtschaftsgütern, besteht weiterhin.

Bei der Sofortabschreibung werden die Anschaffungs- oder Herstellungskosten insgesamt nur einmal in voller Höhe steuerlich als Aufwendungen berücksichtigt, so wie bei dem Wertverzehr über den Zeitraum. Die Regelungen für geringwertige Wirtschaftsgüter stellen eine Vereinfachung der Ermittlung des Wertverzehrs von abnutzbaren, beweglichen Wirtschaftsgütern dar. Die Sofortabschreibung ist hierbei als besondere Möglichkeit der regulären Abschreibung zu sehen.

Die bisherige Grenze von 410,00 € wurde auf 800,00 € angehoben. Ab 2018 ist somit eine Sofortabschreibung für abnutzbare, bewegliche Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens mit Anschaffungs- oder Herstellungskosten bis 800,00 € netto möglich. In diesem Rahmen wurde die untere Wertgrenze des Sammelpostens angepasst. Der Sammelposten findet Anwendung, wenn der Wert des Wirtschaftsgutes über 250,00 EUR (bisher 150,00 €) liegt, aber nicht mehr als 1.000,00 € beträgt. Entscheidet sich der Steuerpflichtige für die Anwendung des Sammelpostens, kann für abnutzbare bewegliche Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens mit einem Wert bis 250,00 € (bisher 150,00 €) eine Sofortabschreibung in Anspruch genommen werden.

Trotz Verschiebung der Wertgrenzen bleiben dem Steuerpflichtigen weiterhin folgende Wahlrechte

1. Reguläre, lineare Abschreibung in Abhängigkeit der entsprechenden Nutzungsdauer.
2. Sofortabschreibung bei abnutzbar, beweglichen Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens mit Anschaffungs- oder Herstellungskosten von bis zu 800,00 € netto. Bei Anschaffungs- oder Herstellungskosten über 250,00 € sind die besonderen Aufzeichnungspflichten zu beachten.
3. Alternativ zur Sofortabschreibung kann eine Pool-Abschreibung in Anspruch genommen werden für abnutzbare, bewegliche Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens, deren Anschaffungs- oder Herstellungskosten über 250,00 € bis 1.000,00 € betragen. Der Sammelposten ist im Wirtschaftsjahr der Bildung und in den folgenden vier Wirtschaftsjahren mit jeweils einem Fünftel gewinnmindernd aufzulösen. Die Pool-Abschreibung ist innerhalb eines Wirtschaftsjahrs einheitlich für alle Wirtschaftsgüter auszuüben.

Jedoch kann innerhalb der Pool-Abschreibung eine Sofortabschreibung für übrige Wirtschaftsgüter erfolgen, deren Anschaffungs- oder Herstellungskosten die Wertgrenze von 250,00 € nicht übersteigt.

Mit der Anhebung der GWG-Grenzen soll nach der Gesetzesbegründung eine Steuerentlastung umgesetzt werden, welche zu einem positiven Liquiditätseffekt führt und die Möglichkeit für neue Investitionen schafft.

4. NEUE VORGABEN FÜR DIE GESELLSCHAFTERLISTE EINER GMBH

Im Rahmen der Gründung einer GmbH musste bereits bisher beim Handelsregister eine Gesellschafterliste hinterlegt werden. In dieser Liste müssen alle Gesellschafter mit Name und Anschrift sowie mit dem Umfang ihrer Beteiligungsverhältnisse aufgeführt werden.

Nunmehr wurde am 26. Juni 2017 im Rahmen einer Änderung des Geldwäschegesetzes ein neues Transparenzregister eingeführt.

Ziel dieses Registers ist es, den zuständigen Behörden (z. B. Strafverfolgungsbehörden) bei allen Arten von Gesellschaften einen schnellen Überblick über die hinter diesen Gesellschaften stehenden wirtschaftlich berechtigten Personen zu ermöglichen. Dieses Register ist nicht öffentlich einsehbar.

Damit dieses Transparenzregister diese Informationen bereitstellen kann, wurde für bestimmte Gesellschaftsformen wie zum Beispiel die Aktiengesellschaft, die Verpflichtung eingeführt, diese Angaben direkt in diesem Register elektronisch zu hinterlegen. Dies gilt auch für alle zukünftigen Veränderungen (z. B. bei der Veräußerung einer größeren Anzahl von Aktien). Für GmbHs besteht diese Verpflichtung im Gegensatz hierzu nicht, da das Transparenzregister einfach mit den Handelsregistern elektronisch verknüpft wurde und somit bei Bedarf auf die bei den Handelsregistern für die GmbHs hinterlegten Gesellschafterlisten zugreifen kann.

Gleichzeitig wurden jedoch die Vorschriften zum notwendigen Inhalt dieser beim Handelsregister hinterlegten Gesellschafterlisten in § 40 GmbHG erweitert, damit in diesen Gesellschafterlisten alle für das Transparenzregister notwendigen Informationen enthalten sind. Dies hat insbesondere zur Folge, dass in dieser Gesellschafterliste künftig neben dem Nennwert der Beteiligung auch die prozentuale Höhe der Beteiligung aufgeführt sein muss. Sofern ein Gesellschafter mehrere Anteile an der GmbH hält muss zusätzlich auch noch der Prozentsatz seiner gesamten Beteiligung aufgeführt sein.

Bei allen neuen Eintragungen von GmbHs sowie bei notariell beurkundeten Anteilsübertragungen werden diese erweiterten Angaben künftig automatisch berücksichtigt. Weiterhin wurde mit § 8 EGGmbHG ein Bestandsschutz für bereits am 26. Juli 2017 eingetragene GmbHs geschaffen: Sofern eine GmbH bereits am 26. Juli 2017 im Handelsregister eingetragen war, muss die somit bereits beim Handelsregister hinterlegte Gesellschafterliste vorerst nicht nach den neuen Vorgaben erweitert werden.

Dies muss erst dann erfolgen, wenn ohnehin eine Änderung an dieser Liste erfolgt (zum Beispiel durch einen Gesellschafterwechsel). Durch diese Regelung wird verhindert, dass alle bereits bestehenden GmbHs ihre hinterlegten Gesellschafterlisten durch einen Notar aktualisieren müssen. Hierdurch werden allen bestehenden GmbHs diese Notargebühren erspart.

5. KEINE ZEITLICHE AUFTEILUNG VON AUSSERGEWÖHNLICHEN BELASTUNGEN

Im Rahmen der Einkommensteuererklärung können Krankheitskosten, wie z. B. Arztkosten oder Kosten für Medikamente, welche nicht von der Krankenversicherung getragen werden, als sogenannte außergewöhnliche Belastungen berücksichtigt werden. Ebenfalls können hier Kosten für den behindertengerechten Umbau einer Wohnung berücksichtigt werden. Dabei wird von diesen nachgewiesenen Kosten eine sogenannte zumutbare Eigenbelastung abgezogen. Die Höhe dieser zumutbaren Eigenbelastung ist abhängig von dem Familienstand sowie dem eigenen Einkommen. Sofern nach Abzug dieser zumutbaren Eigenbelastung noch ein positiver Betrag verbleibt, kann dieser von dem zu versteuernden Einkommen abgezogen werden, wodurch sich die Einkommensteuer vermindert.

Nun kann gerade bei dem Fall des behindertengerechten Umbaus einer Wohnung die Situation eintreten, dass die Höhe der nach dem Abzug der zumutbaren Eigenbelastung verbleibenden außergewöhnlichen Belastung den Wert des zu versteuernden Einkommens übersteigt und dieses somit negativ wird. Da die Einkommensteuerbelastung jedoch nicht weniger als 0,00 € betragen kann hat dies zur Folge, dass sich ein Teil der außergewöhnlichen Belastung nicht einkommensteuermindernd auswirken kann.

Hier stellte sich nun die Frage, ob man diesen übersteigenden Teil der außergewöhnlichen Belastung (welcher die Einkommensteuer dieses Jahres nicht weiter vermindern kann) in das nächste Jahr vortragen kann und dort mit dem zu versteuernden Einkommen des Folgejahres verrechnen kann.

Hierzu hat der Bundesfinanzhof mit Beschluss vom 12. Juli 2017 jedoch entschieden, dass dies nicht möglich ist. Für die Berücksichtigung von außergewöhnlichen Belastungen gilt das sogenannte Abflussprinzip. Dies besagt, dass sich diese Belastung nur in dem Jahr einkommensteuermindernd auswirken darf, in welchem die entsprechende Zahlung erfolgt (und damit abgeflossen) ist.

6. BETRIEBSRENTENSTÄRKUNGSGESETZ

Für die Absicherung im Alter wird die gesetzliche Rentenversicherung in Zukunft kaum noch ausreichen.

Daher wird es für Arbeitnehmer immer wichtiger, ihre Altersversorgung auf mehreren Säulen aufzubauen. Ein Instrument kann dabei die betriebliche Altersversorgung sein.

Nur 60 % der Arbeitnehmer in Deutschland haben momentan einen Vertrag über eine betriebliche Altersversorgung abgeschlossen. Um die Zahl der Arbeitnehmer mit einer betrieblichen Altersversorgung zu erhöhen, wurde das sogenannte Betriebsrentenstärkungsgesetz erlassen. Dieses tritt mit Wirkung zum 1. Januar 2018 in Kraft.

Seit dem 1. Januar 2002 haben Arbeitnehmer, die in der gesetzlichen Rentenversicherung pflichtversichert sind, einen gesetzlichen Anspruch auf eine betriebliche Altersversorgung durch Entgeltumwandlung. Dies bedeutet, dass der Arbeitnehmer auf einen Teil seines Entgelts zugunsten einer betrieblichen Altersversorgung verzichtet. Dieser Teil wird vom Arbeitgeber zum Erwerb einer wertgleichen Anwartschaft auf betriebliche Altersversorgung verwendet.

Eine Hinweispflicht des Arbeitgebers auf den Entgeltanspruch besteht nicht.

Die wichtigsten Neuregelungen lassen sich wie folgt kurz darstellen:

1. Erhöhung des steuerfreien Volumens

Beiträge des Arbeitgebers anlässlich der betrieblichen Altersversorgung aus dem ersten Dienstverhältnis sind gemäß §3 Nr. 63 EStG steuerfrei. Voraussetzung ist, dass es sich um Beiträge an eine Pensionskasse, einen Pensionsfonds oder eine Direktversicherung handelt.

Die Steuerfreiheit ist allerdings begrenzt auf 8 % der Beitragsbemessungsgrenze der gesetzlichen Rentenversicherung. Diese beträgt im Jahr 2018: 78.000,00 €. Somit sind maximal 6.240,00 € der Beiträge steuerfrei.

Bisher betrug der steuerfreie Betrag 4 % der Beitragsbemessungsgrenze, zusätzlich eines Höchstbetrags in Höhe von 1.800,00 €. Im Jahr 2017 betrug der Steuerfreibetrag 4.848,00 € (4 % von 76.200,00 € zuzüglich 1.800,00 €).

Durch die Neuregelung steigt der steuerfreie Betrag um 1.392,00 €.

Diese Regelung gilt für alle Arbeitnehmer, die in einem Dienstverhältnis stehen.

Die Anhebung der Prozentgrenze um 4 %-Punkte wurde jedoch in der Sozialversicherung nicht übernommen, so dass Beiträge zur betrieblichen Altersversorgung über 4 % der Beitragsbemessungsgrenze sozialversicherungspflichtig sind. Zusätzlich ist zu beachten, dass die Sozialversicherungspflicht auch in der Auszahlungsphase gilt. Es kommt somit zur Doppelverbeitragung.

2. Vervielfältigungsregelung bei Beendigung des Dienstverhältnisses

Werden Beiträge für die betriebliche Altersversorgung anlässlich der Beendigung des Dienstverhältnisses gezahlt, sind diese ebenfalls steuerfrei.

In diesem Fall gilt folgende Begrenzung: 4 % der Beitragsbemessungsgrenze für maximal 10 Jahre. Dies entspricht einem jährlichen Betrag von 3.120,00 €.

Für 10 Jahre können somit maximal 31.200,00 € steuerfrei durch den Arbeitgeber gezahlt werden. Eine Anrechnung von steuerfreien Beträgen, die in den Vorjahren gezahlt wurden, entfällt.

Die bisherige Regelung sah eine Begrenzung auf jährlich 1.800,00 € für 13 Jahre (ab 2005) vor, also maximal 23.400,00 €. Allerdings wurde dieser Höchstbetrag um die in den Jahren 2011 bis 2017 steuerfrei gestellten Beiträge gekürzt.

3. Nachholung von Beiträgen

Zusätzlich zur Vervielfältigungsregelung besteht die Möglichkeit, steuerfreie Zahlungen für die Vergangenheit nachzuholen, um entstandene Versorgungslücken zu schließen. Voraussetzung ist, dass das Arbeitsverhältnis ruhte und kein steuerpflichtiger Arbeitslohn bezogen wurde. Gründe dafür sind beispielsweise: Entsendung ins Ausland, Erziehungsurlaub oder ein Sabbatjahr.

Die Steuerfreiheit ist begrenzt auf 8 % der Beitragsbemessungsgrenze für die letzten 10 Jahre. Für das Jahr 2018 beträgt der Steuerfreibetrag somit 6.240,00 €.

4. Förderung für Geringverdiener

Um auch Arbeitnehmer mit einem geringen Einkommen den Zugang zur betrieblichen Altersversorgung zu ermöglichen wurde eine spezielle Förderung geschaffen, da Geringverdienern meist nicht die ausreichenden Mittel zum Aufbau einer betrieblichen Altersversorgung zur Verfügung steht.

Die Arbeitgeber sollen zur Zahlung von Beiträgen zur betrieblichen Altersversorgung durch eine staatliche Förderung motiviert werden.

Die Förderung beträgt 30 % des Arbeitgeberbeitrags, diese wird im Rahmen der Lohnsteueranmeldung dem Arbeitgeber erstattet. Gefördert werden Arbeitgeberbeiträge von mindestens 240,00 € bis maximal 480,00 € pro Kalenderjahr. Somit beträgt der Förderungsbetrag mindestens 72,00 € und maximal 144,00 €.

Der monatliche Bruttoarbeitslohn des Arbeitnehmers darf nicht über 2.200,00 € liegen. Maßgeblich ist der Lohn, der für die Lohnsteuerberechnung zu Grunde gelegt wird. Sonstige Bezüge wie Urlaubs- oder Weihnachtsgeld bleiben unberücksichtigt.

7. NEUES VOM GELDMARKT

Tendenz:

Die EZB hat den Geldhahn weiter offen. Bei den Zinsen sollte sich in nächster Zeit nicht sehr viel ändern.

Nach wie vor stellen wir häufig fest, dass Liquiditätsplanung bei unseren Mandanten nicht sehr beliebt ist, leider!

Aktuelles Zinsbarometer
(„Topkonditionen“):

Kontokorrentkredite	5,0 – 7,0
%	
Darlehen 5 Jahre	
Festschreibung	1,0 – 1,9 %
Darlehen 10 Jahre	
Festschreibung	1,2 – 2,5 %
variabler Zinssatz	ca. 2,2 %

(Nominalzinssatz)

Die obigen Zinssätze gelten insbesondere für Wohnungsbaudarlehen. Darlehen im gewerblichen Bereich sind ca. 0,5 % teurer.

T. Schuh
Rechts- und Steuerkanzlei

Haftungsausschluss:

Der Inhalt dieses Beitrages wurde in Zusammenarbeit mit der Kanzlei Völlinger & Partner nach bestem Wissen und Kenntnisstand erstellt. Die Komplexität und der ständige Wandel der Rechtsmaterie machen es notwendig, Haftung und Gewähr auszuschließen. Dieser Beitrag ersetzt nicht die individuelle persönliche Beratung.